

— der Beauftragte von seiner Person her geeignet ist, eine Aufgabe als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zu erfüllen.

(3) Vom Beschluß über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers ist, wenn er nicht in der Hauptverhandlung ergeht, das beauftragende Kollektiv oder das gesellschaftliche Organ zu unterrichten. Der Beschluß unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) Dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist mitzuteilen, wer als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger zugelassen wurde. Hat der Angeklagte begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers, soll er sie dem Gericht unverzüglich zur Kenntnis bringen.

(5) Lehnt das Gericht aus Gründen, die in der Person des Beauftragten liegen, die Zulassung ab, soll es dem Kollektiv oder dem gesellschaftlichen Organ empfehlen, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses über die Zulassung kann nur auf Antrag des beauftragenden Kollektivs oder des gesellschaftlichen Organs erfolgen.<sup>1</sup>

**1. Voraussetzung:** Mit der Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Gericht über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers (§§ 54—56) durch Beschluß zu entscheiden (Abs. 1). Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Antrags des gesellschaftlichen Organs oder des Kollektivs (§ 54 Abs. 1). Daß über die Zulassung auch noch bis zum Beginn der Hauptverhandlung entschieden werden kann, gilt für Ausnahmefälle, in denen der Antrag des gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs bei der Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht Vorgelegen hat. Das Gericht muß prüfen, ob das Organ oder Kollektiv zur Stellung eines Antrages berechtigt ist. Ergeben sich deswegen oder wegen der Person des Vorgeschlagenen Zweifel, hat das Gericht vor seiner Entscheidung diese in einer Aussprache mit dem Organ oder Kollektiv zu klären.

Dem Angeklagten ist der Beschluß über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers mit dem Eröffnungsbeschluß zu übersenden. Dieser soll etwaige Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers unverzüglich dem Gericht mitteilen. Ebenso ist dem Staatsanwalt und dem Verteidiger die Zulassung mitzuteilen (Abs. 4).